

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Helvetia Privatkundenversicherung

Hausrat und Privathaftpflicht

Ausgabe September 2017

Inhaltsübersicht

Hausratversicherung	4
Feuer	4
Elementar	5
Diebstahl	5
Wasser	5
Glasbruch	8
Erdbeben und Vulkanausbruch	9
Schmuck Spezial	10
Hausrat all risks	11
Schlüsselservice	11
Unfallbehandlungskosten für Hunde, Katzen und übrige Haustiere	12
Krankenversicherung für Hunde und Katzen	13
Unfallbehandlungskosten und Krankenversicherung für Pferde	13
Privathaftpflichtversicherung	14
Basisversicherung	14
Wunschhaftung	22
Zusatzversicherung	24
Basis Rechtsschutz	30
Begriffserklärungen	32

Hausratversicherung

Versichert sind			Feuer	Elementar	Diebstahl	Wasser
Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.			Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von	Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von	Durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden infolge von	Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von
			B1 Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung) und Löschwasser; B2 Blitzschlag und Überspannung; B3 Explosion, Verpuffung und Implosion; B4 Abstürzenden und notlandenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon, Meteoriten und anderen Himmelskörpern; B5 Druckwellen, die von Luftfahrzeugen ausgehen, die mit Überschallgeschwindigkeit fliegen; B6 Seng- und Schmorschäden.	C1 Hochwasser und Überschwemmung; C2 Sturm (Wind von mind. 75 km/Std. und mehr, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt); C3 Hagel; C4 Lawine; C5 Schneedruck; C6 Felssturz und Steinschlag; C7 Erdbeben.	D1 Einbruchdiebstahl: Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt sind: <ul style="list-style-type: none"> ■ Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat; ■ Aufbruch von Garten-, Schreber- und Bienenhäusern. Bei versuchtem Einbruch und bei Einbruchdiebstahl in die selbstbewohnten Räumlichkeiten am Versicherungsort werden auch die dabei entstandenen Gebäudebeschädigungen im Rahmen der Versicherungssumme für Hausrat vergütet; D2 Beraubung: Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall. Versichert ist auch der Entreisssdiebstahl. Nicht darunter fallen Taschen- und Trickdiebstahl; D3 Vandalismus: mutwillige Beschädigung bei Einbruch oder Beraubung, auch wenn kein Diebstahl erfolgt, oder beim Versuch dazu; einfachem Diebstahl, d.h. Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt, wie auch Taschen- und Trickdiebstahl. D4	E1 Austreten von Flüssigkeiten und Gas: a) aus Leitungsanlagen sowie daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten; b) aus mobilen Einrichtungen wie Zierbrunnen, Aquarien, Wasserbetten, Bassins; c) und daraus resultierende Geruchsannahme sowie der Verlust von Flüssigkeiten und Gas; E2 Kondenswasser aus Kühlanlagen und -geräten; E3 Eindringen von Regen- und Schmelzwasser ins Gebäude durch das Dach, aus Dachrinnen oder aus Aussenablaufrohren sowie durch geschlossene Fenster, Türen und Oberlichter; E4 Rückstau aus der Abwasserkanalisation sowie unterirdisches Hang-, Grund-, Quell- und Sickerwasser im Innern des Gebäudes; E5 eingefrorenen oder durch Frost beschädigten Leitungsanlagen, Tanks und Behälter, sowie daran angeschlossenen Einrichtungen, Apparaten und Anlagen im Innern des Gebäudes, sofern diese vom Versicherungsnehmer als Mieter installiert worden sind. Mitversichert sind Kosten für das Auftauen von eingefrorenen Leitungen; E6 Pilzbefall jeder Art sowie Ungeziefer, wenn sie nachweislich durch einen versicherten Wasserschaden verursacht, Helvetia unverzüglich angezeigt und zwischenzeitlich in den betroffenen Räumen keine baulichen Veränderungen wie Um- oder Ausbauten vorgenommen worden sind.
Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.	Versicherungsort	Auswärts	Unterversicherung			
A1 Hausrat	■	■	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police
	■	■	20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), mind. CHF 10'000	20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), mind. CHF 10'000	20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), mind. CHF 10'000 für Einbruch und Beraubung.	20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), mind. CHF 10'000
	■	■	Inhalt von Garten-, Schreber- und Bienenhäusern ist über die Versicherungssumme für Hausrat gemäss Police mitversichert.	Inhalt von Garten-, Schreber- und Bienenhäusern ist über die Versicherungssumme für Hausrat gemäss Police mitversichert.	Inhalt von Garten-, Schreber- und Bienenhäusern ist über die Versicherungssumme für Hausrat gemäss Police mitversichert.	Inhalt von Garten-, Schreber- und Bienenhäusern ist über die Versicherungssumme für Hausrat gemäss Police mitversichert.
	■				Bei einfachem Diebstahl auswärts ist die Leistung auf die in der Police dafür festgelegte Summe begrenzt.	
A2 Kosten	■	■	20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), mind. CHF 10'000. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police besonders vereinbart ist.	20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), mind. CHF 10'000. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police besonders vereinbart ist.	20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), mind. CHF 10'000. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police besonders vereinbart ist. Schlossänderungskosten sind bei versichertem einfachem Diebstahl bis CHF 1'000 versichert.	20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), mind. CHF 10'000. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police besonders vereinbart ist.
A3 Geldwerte	■	■	20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), jedoch maximal CHF 5'000. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police vereinbart ist.	20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), jedoch maximal CHF 5'000. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police vereinbart ist.	20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), jedoch maximal CHF 5'000. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police vereinbart ist.	20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), jedoch maximal CHF 5'000. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police vereinbart ist.
A4 Gästeeffekten und anvertrauter Hausrat	■	■	20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), mind. CHF 10'000	20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), mind. CHF 10'000	20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), mind. CHF 10'000	20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), mind. CHF 10'000

Versichert sind	Feuer	Elementar	Diebstahl	Wasser
A5 Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren	<ul style="list-style-type: none"> ■ Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat) ■ 20 % der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat) mind. CHF 10'000. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police besonders vereinbart ist. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat) ■ 20 % der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat) mind. CHF 10'000. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police besonders vereinbart ist. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat) bei Diebstahl aus einem Kassenschrank von über 100 kg oder einem eingemauerten Wandtresor, ansonsten 20 % der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat). Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police besonders vereinbart ist. ■ Bei Einbruchdiebstahl und Beraubung 20 % der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat) mind. CHF 10'000. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police besonders vereinbart ist. Bei einfachem Diebstahl auswärts ist die Leistung auf die in der Police dafür festgelegte Summe begrenzt. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat) ■ 20 % der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat) mind. CHF 10'000. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police besonders vereinbart ist.
A6 Gebäudeumgebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Versicherungssumme gemäss Police 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Versicherungssumme gemäss Police 		
A7 Kosten für psychologische Nachbetreuung	<ul style="list-style-type: none"> ■ CHF 2'000 ■ CHF 2'000 	<ul style="list-style-type: none"> ■ CHF 2'000 ■ CHF 2'000 	<ul style="list-style-type: none"> ■ CHF 2'000 ■ CHF 2'000 bei Einbruch und Beraubung 	
A8 Garten-, Schreber- und Bienenhaus				
A8.1 Gartenhaus, Schreberhaus, Bienenhaus	<ul style="list-style-type: none"> ■ Versicherungssumme gemäss Police 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Versicherungssumme gemäss Police 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Versicherungssumme gemäss Police 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Versicherungssumme gemäss Police
A8.2 Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ■ CHF 5'000 	<ul style="list-style-type: none"> ■ CHF 5'000 	<ul style="list-style-type: none"> ■ CHF 5'000 	<ul style="list-style-type: none"> ■ CHF 5'000

Nicht versichert sind	Feuer	Elementar	Diebstahl	Wasser
<p>A9 Motorfahrzeuge, Motorfahräder (ausgenommen Leicht-Motorfahräder gemäss Art. 18 lit. b VTS), Anhänger, Wohnwagen, Mobilheime, je samt Zubehör;</p> <p>A10 Wasserfahrzeuge, für die eine obligatorische Haftpflicht vorgeschrieben ist, samt Zubehör;</p> <p>A11 Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen;</p> <p>A12 Sachen und Kosten, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen;</p> <p>A13 Kosten für Leistungen von öffentlichen Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter;</p> <p>A14 Schäden infolge von mangelhaftem Unterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen;</p> <p>A15 Schäden infolge von fehlerhafter baulicher Konstruktion, Ausführungs- und Planungsfehlern sowie mangelhaftem Material;</p> <p>A16 Schäden durch Veränderungen der Atomstruktur ohne Rücksicht auf ihre Ursache;</p> <p>A17 Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf deren Ursache;</p> <p>A18 Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;</p> <p>A19 Schäden als Folge von kriegerischen und kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion oder Aufstand, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht;</p> <p>A20 Schäden infolge Terrorismus und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht. Der Ausschluss gilt nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Hausrat mit einer Versicherungssumme bis CHF 10 Mio.; <p>A21 Wiederherstellkosten für Foto-, Film-, Video- und Tonaufnahmen, Computerdaten und Akten;</p> <p>A22 Berufskleider und -utensilien, die Eigentum eines Arbeitgebers sind oder einer selbständigen Haupterwerbstätigkeit dienen.</p>	<p>B7 Schäden durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Wärme- oder Raucheinwirkung;</p> <p>B8 Schäden, die an elektrischen Schutzvorrichtungen wie Schmelzsicherungen in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung entstehen;</p> <p>B9 Überspannungsschäden an Geräten, Maschinen oder Anlagen, die durch einen Defekt im Innern des Gerätes, der Maschine oder Anlage verursacht worden sind (sogenannte Betriebsschäden);</p> <p>B10 Schäden infolge von Erdbeben und Vulkanausbruch sowie infolge von Inneren Unruhen.</p>	<p>C8 Schäden durch Bodensenkungen oder schlechten Baugrund;</p> <p>C9 Schäden durch künstliche Erdbewegungen, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt;</p> <p>C10 Schneerutsch von Dächern;</p> <p>C11 Schäden durch Rückstau von Wasser aus der Kanalisation ohne Rücksicht auf ihre Ursache;</p> <p>C12 Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei der Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;</p> <p>C13 Sturm-, Hagel- und Schneedruckschäden an Obstertrag, Bodenerträgen und Blumen;</p> <p>C14 Schäden infolge von Erdbeben und Vulkanausbruch.</p>	<p>D5 Schäden durch Verlieren oder Verlegen;</p> <p>D6 Schäden infolge von einfachem Diebstahl von Geldwerten;</p> <p>D7 Schäden infolge von Diebstahl durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben;</p> <p>D8 Nicht als Einbruchdiebstahl gilt Diebstahl aus Luft-, Wasser- oder Motorfahrzeugen samt Anhängern, gleichgültig, wo sie sich befinden;</p> <p>D9 Schäden infolge von Feuer, Elementarereignissen, Inneren Unruhen sowie Erdbeben und Vulkanausbruch.</p>	<p>E7 Schäden, soweit sie vom gesetzlich oder vertraglich haftenden Dritten übernommen werden müssen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Bevorschussung;</p> <p>E8 Schäden beim Auffüllen und Entleeren sowie bei Revisionsarbeiten an Heizungs-, Tank-, Wärmegewinnungs- und Kälteanlagen;</p> <p>E9 Schäden durch Regen- und Schmelzwasser durch offene Fenster, Türen, Oberlichter und Dachluken oder durch Öffnungen am Dach sowie in direktem Zusammenhang mit Neu- und Umbauten oder anderen Arbeiten;</p> <p>E10 Ersetzen beschädigter Leitungen sowie Ersetzen, Reparieren und Instandstellen der daran angeschlossenen schadenverursachenden Armaturen, Apparaten, Einrichtungen, Heizungs-, Tank-, Wärmegewinnungs- und Kälteanlagen;</p> <p>E11 Schäden an Kälteanlagen durch künstlich erzeugten Frost;</p> <p>E12 Schäden an Wärmetauscher- und/oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen selbst infolge der Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme;</p> <p>E13 Schäden an Leitungsanlagen, Tanks und Behältern durch Verschleiss, Abnutzung, Rost und Korrosion;</p> <p>E14 Vorhersehbares und bestimmungsmässiges Entweichen von Flüssigkeiten und Gas;</p> <p>E15 Schäden infolge von Feuer, Elementarereignissen, Inneren Unruhen sowie Erdbeben und Vulkanausbruch.</p>

Hausratversicherung

Versichert sind		Glasbruch	
<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p>		<p>F1 Bruchschäden sowie Folgeschäden an Hausrat; F2 Folgeschäden infolge Glassplitters am Gebäude, sofern der Versicherungsnehmer Eigentümer des Gebäudes ist und selbst darin wohnt.</p>	
<p>Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.</p>		<p>Versicherungsort Auswärts Unterversicherung</p>	
A23 Gebäudeverglasung	■		Versicherungssumme gemäss Police
A24 Mobiliarverglasung	■		Versicherungssumme gemäss Police
A25 Kosten	■		20% der Feuer-, Diebstahl- oder Wasserversicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), mind. CHF 10'000. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police besonders vereinbart ist.
A26 Garten-, Schreber- und Bienenhaus			
A24.1 Kosten	■		CHF 5'000
A24.2 Verglasungen	■		Versicherungssumme gemäss Police

Nicht versichert sind		Glasbruch	
<p>in Ergänzung zu den Ausschlüssen auf den Seiten 6 und 7</p>		<p>F3 Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Brillen- und Uhrgläsern, Bildschirmgläsern und Displays aller Art, Glasgeschirren, Hohlgläsern und Beleuchtungskörpern jeder Art und Glühbirnen; F4 Schäden durch Kratzer oder Schweisspritzer z.B. an der Oberfläche, der Politur oder der Malerei; F5 Schäden bei Arbeiten an den versicherten Objekten, beim Versetzen oder Installieren von Verglasungen inkl. Umrahmungen; F6 Schäden an den elektrischen und mechanischen Einrichtungen z.B. von Kochflächen aus Glaskeramik, Firmenschildern, Reklamelaternen und automatischen Klosettanlagen; F7 Schäden infolge von Feuer, Elementarereignissen sowie Erdbeben und Vulkanausbruch; F8 Folgekosten bei Reparatur und Ersatz von Badewannen und Duschtassen wie Anpassungsarbeiten an Platten, Armaturen udgl.</p>	

Versichert sind		Erdbeben und Vulkanausbruch	
<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p>		<p>Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von G1 Erdbeben: Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden; G2 Vulkanausbruch: Emporsteigen und/oder Austreten von Magma (Gesteinsschmelze), wie Lavafluss, Aschenregen oder Gaswolken.</p> <p>Zeitlich und räumlich getrennte Schäden, die innerhalb von 168 Stunden nach dem ersten schadenverursachenden Erdbeben oder Vulkanausbruch auftreten, bilden ein Schadenereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.</p>	
<p>Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.</p>		<p>Versicherungsort Auswärts Unterversicherung</p>	
A27 Hausrat	■ ■ ■		Versicherungssumme gemäss Police
A28 Kosten	■ ■		20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), mind. CHF 10'000
A29 Geldwerte	■ ■		20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), jedoch maximal CHF 5'000. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police vereinbart ist.
A30 Gästeeffekten und anvertrauter Hausrat	■ ■		20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat), mind. CHF 10'000
A31 Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren	■ ■	■ ■	Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat) 20% der Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat) mind. CHF 10'000. Darüber hinaus nur, sofern dies in der Police besonders vereinbart ist.
A32 Kosten für psychologische Nachbetreuung	■ ■		CHF 2'000

Nicht versichert sind		Erdbeben und Vulkanausbruch	
<p>in Ergänzung zu den Ausschlüssen auf den Seiten 6 und 7</p>		<p>G3 Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben. In Zweifelsfällen entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst; G4 Schäden infolge von künstlich verursachten Erdbeben. Dieser Ausschluss gilt nicht für Bevorschussung.</p>	

Hausratversicherung

Versichert sind	Schmuck Spezial	Hausrat all risks	Schlüsselservice
<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p> <p>Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.</p>	<p>Versichert sind Schmucksachen, Armband und Taschenuhren, die sich im Eigentum der versicherten Personen befinden, sofern</p> <p>H1 der Einzelwert CHF 4'000 nicht übersteigt. Die Höchstentschädigung pro Schadenfall beträgt CHF 20'000. Massgebend ist der Wert, welcher zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültig war.</p> <p>Durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesenen Schäden infolge von</p> <p>H2 unvorhergesehener und plötzlicher Zerstörung und Beschädigung aller Art durch äussere Einwirkung;</p> <p>H3 Verlieren oder anderweitiges Abhandenkommen.</p>	<p>Versichert sind die nachstehend aufgeführten Sachen und Gefahren</p> <p>I1 Hausrat, der sich zu Hause und vorübergehend, nicht länger als ein Jahr, an beliebigen Orten auf der Welt ausserhalb der ständigen Wohnräumlichkeiten befindet.</p> <p>bei</p> <p>I2 unvorhergesehener und plötzlicher Beschädigung durch äussere Einwirkung, Verlieren und Abhandenkommen;</p> <p>I3 plötzlichen und unvorhergesehenen Verlusten bei der Beförderung durch eine Transportunternehmung bzw. Verlust durch Unfall des Transportmittels;</p> <p>I4 notwendigen Anschaffungen wegen verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks durch eine Transportunternehmung bis zu 20 % der Versicherungssumme ohne Abzug eines Selbstbehaltes;</p> <p>I5 unbeabsichtigtem Ausfall des Kühlaggregates von Tiefkühltruhen oder Tiefkühlschränken. Versichert sind Lebensmittel für den privaten Gebrauch, die dadurch ungeniessbar werden.</p>	<p>J1 Wenn der Zugang zu den eigenen Wohnräumlichkeiten infolge fehlender Schlüssel nicht möglich ist und keine anderen vertretbaren Massnahmen zugemutet werden können, organisiert die Helvetia einen Handwerker, der den Zugang ermöglicht. Versichert sind die Aufwendungen des Handwerkers (Arbeits-, Material- und Wegkosten) für das Öffnen der Türe, das Anbringen eines Notschlusses sowie für die definitive Schadenbehebung.</p>

Nicht versichert sind	Schmuck Spezial	Hausrat all risks	Schlüsselservice
<p>in Ergänzung zu den Ausschlüssen auf den Seiten 6 und 7</p>	<p>H4 Schäden, die gemäss B–E «Versichert sind» versichert werden können oder unter dem Titel «Nicht versichert sind» ausgeschlossen sind;</p> <p>H5 Schäden an Musterkollektionen;</p> <p>H6 Schäden, die entstehen, während die versicherten Sachen einem Dritten zum Transport übergeben sind;</p> <p>H7 Schäden, die entstehen, wenn die versicherten Objekte durch einen Dritten gereinigt, repariert oder erneuert und dabei zerstört oder beschädigt werden;</p> <p>H8 Schäden infolge von Abnutzung;</p> <p>H9 Schäden infolge von Veruntreuung oder Unterschlagung.</p>	<p>Nicht versicherte Sachen</p> <p>I6 Geldwerte, Urkunden, Dokumente, Fahrkarten;</p> <p>I7 Geschäftspapiere, Geschäftsfahrhabe, Handelswaren und Musterkollektionen;</p> <p>I8 Gegenstände mit Kunst- oder Sammlerwert, Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren, Briefmarken;</p> <p>I9 Informatiksoftware aller Art, Datenverluste, Verlieren und Abhandenkommen von Mobiltelefonen;</p> <p>I10 Kontaktlinsen, Brillen aller Art mit korrigierten Gläsern, prothetische Hilfsgeräte, Prothesen;</p> <p>I11 Haustiere;</p> <p>I12 Modellfluggeräte und Drohnen: a) der die vereinbarte Versicherungssumme oder CHF 5'000 übersteigende Betrag ist nicht versichert; b) selbst erbrachte Leistungen sind nicht versichert;</p> <p>I13 Sachen, die sich dauernd im Freien befinden.</p> <p>Nicht versicherte Gefahren</p> <p>I14 Schäden, die gemäss B – E «Versichert sind» versichert werden können oder unter dem Titel «Nicht versichert sind» ausgeschlossen sind sowie Schäden an Mobiliarglas;</p> <p>I15 behördliche Verfügung, Konfiskationen oder Streik;</p> <p>I16 allmähliche Temperatur- und Witterungseinflüsse sowie durch Licht und sonstige Strahlen;</p> <p>I17 Wettkampfmässige Benützung von Sportgeräten;</p> <p>I18 Liegenlassen oder Verlegen;</p> <p>I19 Computerviren;</p> <p>I20 Nagetiere und Ungeziefer;</p> <p>I21 Verunreinigung und Beschädigung (Ausscheidungen, Erbrechen, Fäkalien, Zerkratzen, Verbisse udgl.) verursacht durch eigene oder fremde Haustiere;</p> <p>I22 Normale Abnutzung, Verderb, Verschmutzung, Alterung, udgl. durch bestimmungsgemässen Gebrauch;</p> <p>I23 Kratz- und Lackschäden;</p> <p>I24 Abnutzung, Materialermüdung, Bruch an Uhrwerken;</p> <p>I25 Schäden, die unter vertragliche oder gesetzliche Garantieleistungen fallen, wenn versicherte Sachen durch Dritte gereinigt, repariert oder transportiert werden;</p> <p>I26 die mit einem Schadenereignis verbundenen Umtriebe und Kosten, vorbehalten bleibt I4.</p>	

Versichert sind	Unfallbehandlungskosten für Hunde, Katzen und übrige Haustiere	Krankenversicherung für Hunde und Katzen	Unfallbehandlungskosten und Krankenversicherung für Pferde
<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.</p> </div>	<p>Versichert sind die im Eigentum des Versicherungsnehmers befindlichen Haustiere gegen</p> <p>K1 Unfall, d.h. jede körperliche Einbusse, hervorgerufen durch eine plötzliche äussere Einwirkung, deren Ursache eine zufällige und unfreiwillige ist (inkl. während eines Transportes) und nicht Folge einer Krankheit ist. Dem Unfall gleichgestellt gilt die Vergiftung.</p> <p>Helvetia vergütet im Schadenfall die Kosten im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für</p> <p>K2 Tierärztliche Honorare und physiotherapeutische Behandlungen;</p> <p>K3 Pharmazeutische Ausgaben und Hilfsmittel sowie homöopathische Heilmittel;</p> <p>K4 Chirurgische Eingriffe;</p> <p>K5 Radiologische und radiotherapeutische Untersuchungen und Behandlungen;</p> <p>K6 Spitalaufenthalte;</p> <p>K7 Notfalltransporte durch eine Tierambulanz;</p> <p>K8 Notwendige Einschläferungen.</p>	<p>Versichert sind die im Eigentum des Versicherungsnehmers befindlichen Haustiere gegen</p> <p>L1 Krankheit, d.h. jede durch einen Tierarzt festgestellte Veränderung des Gesundheitszustandes, welche als solche von der veterinärmedizinischen Fakultät anerkannt wird und eine ärztliche Behandlung bedingt;</p> <p>L2 Diese Versicherung kann ab dem 3. Monat bis maximal dem 7. Altersjahr abgeschlossen werden;</p> <p>L3 Versicherbar sind max. 2 Hunde und 2 Katzen pro Haushalt;</p> <p>L4 Die Karenzfrist von 30 Tagen beginnt nach Inkrafttreten der Versicherung. Bei Auflösung bzw. Sistierung der Versicherung beginnt bei einem späteren Neuabschluss der Versicherung die Karenzfrist wieder neu.</p> <p>Helvetia vergütet im Schadenfall die Kosten im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für</p> <p>L5 Tierärztliche Honorare und physiotherapeutische Behandlungen;</p> <p>L6 Pharmazeutische Ausgaben und Hilfsmittel sowie homöopathische Heilmittel;</p> <p>L7 Chirurgische Eingriffe;</p> <p>L8 Radiologische und radiotherapeutische Untersuchungen und Behandlungen;</p> <p>L9 Spitalaufenthalte;</p> <p>L10 Notfalltransporte durch eine Tierambulanz;</p> <p>L11 Notwendige Einschläferungen.</p>	<p>Versichert sind die im Eigentum des Versicherungsnehmers befindlichen und in der Police aufgeführten, nicht gewerblichen Zwecken dienenden Pferde gegen</p> <p>N1 Unfall, d.h. jede körperliche Einbusse, hervorgerufen durch eine plötzliche äussere Einwirkung, deren Ursache eine zufällige und unfreiwillige ist (inkl. während eines Transportes) und nicht Folge einer Krankheit ist. Dem Unfall gleichgestellt gilt die Vergiftung;</p> <p>N2 Krankheit, d.h. jede durch einen Tierarzt festgestellte Veränderung des Gesundheitszustandes, welche als solche von der veterinärmedizinischen Fakultät anerkannt wird und eine ärztliche Behandlung bedingt;</p> <p>N3 Akute Krankheit: Akute Veränderungen des Gesundheitszustandes (zum Beispiel: akute Kolik oder Verdauungsstörungen, akute Hufrehe, Kreuzschlag (Myoglobinurie), akute Infektionskrankheiten, akute Entzündungen und Infektionen des Kreislaufsystems, Starrkrampf, Tollwut, Skalma unter der Voraussetzung, dass das Tier vorgängig und rechtzeitig dagegen schutzgeimpft und periodisch nachgeimpft worden ist) und die Kastration bis zum Alter von 3 Jahren. Die Krankheitsfolgen von Trächtigkeit und Geburt sind den akuten Krankheiten gleichgestellt;</p> <p>N4 Chronische Krankheit: Veränderung des Gesundheitszustandes als Folge von sich langsam und schleichend entwickelnden Krankheiten, (zum Beispiel: chronische Krankheiten der Luftwege wie Tracheitis, Bronchiolitis, Bronchitis, Lungenemphysem, alle Formen chronischer Arthritis (Rheumatismus), Arthrose, Lahmheiten infolge von Exostosen, Strahlbeinlahmheit, nicht durch Unfall verursachte Blindheit, Koller, Wildrössigkeit, Blutarmut).</p> <p>Helvetia vergütet im Schadenfall die Kosten im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für</p> <p>N5 Tierärztliche Honorare für die Aufnahmeuntersuchung, Kosten für tierärztliche Berichte, Gesundheitszeugnisse und Expertisen;</p> <p>N6 Ambulante und stationäre tierärztliche Behandlung und pharmazeutische sowie homöopathische Produkte, welche vom behandelnden Tierarzt übergeben oder verschrieben werden;</p> <p>N7 Labor- und Röntgenuntersuchungen;</p> <p>N8 Chirurgische Eingriffe.</p> <p>Bei Pferden bis zum 4. Lebensmonat und ab dem vollendeten 12. Lebensjahr werden nur 80% der Behandlungskosten, nach Abzug des Selbstbehalts, bezahlt.</p>

Nicht versichert sind	Unfallbehandlungskosten für Hunde, Katzen und übrige Haustiere; Krankenversicherung für Hunde und Katzen	Krankenversicherung für Hunde und Katzen	Unfallbehandlungskosten und Krankenversicherung für Pferde
<p>in Ergänzung zu den Ausschlüssen auf den Seiten 6 und 7</p>	<p>M1 Krankheiten und Unfallfolgen, die sich vor Inkrafttreten der Versicherung ereignet haben, erkennbar waren oder von einem Tierarzt anlässlich einer Untersuchung hätten diagnostiziert werden können;</p> <p>M2 Schädigungen des Tieres, die durch haftpflichtige Drittpersonen oder Tiere zugefügt werden und eine zivilrechtliche Haftung zur Folge haben sowie absichtliche oder grobfahrlässige Schädigungen des Tieres durch den Tierhalter;</p> <p>M3 Gesundheitsbeeinträchtigungen, die sich anlässlich von Wettkämpfen oder Trainings ereignen;</p> <p>M4 Psychotherapeutische Behandlungen sowie Behandlungen der Aggressivität des Tieres;</p>	<p>M5 Invalidität, Geburtsgebrechen und/oder Erbkrankheiten;</p> <p>M6 Behandlungskosten und Pflegeleistungen im Zusammenhang mit der Trächtigkeit und dem Wurf und deren Folgen;</p> <p>M7 Chirurgische Eingriffe ästhetischen Charakters, Zahnpflege und ansteckenden Krankheiten falls das Tier weder schutzgeimpft ist, noch die periodischen Nachimpfungen erhalten hat;</p> <p>M8 Tierärztliche Honorare für die Untersuchung eines versicherten aber nicht kranken Tieres, welches keine Behandlung erfordert und die Kosten für die obligatorischen oder fakultativen Impfungen und Nachimpfungen;</p> <p>M9 Tierkremation.</p>	<p>N9 Tierärztliche Honorare für die Untersuchung eines versicherten aber nicht kranken Tieres, welches keine Behandlung erfordert;</p> <p>N10 Kosten für obligatorische oder fakultative Impfungen und Nachimpfungen;</p> <p>N11 Kosten für Transport, Schlachtung, Euthanasie und Kadaververwertung;</p> <p>N12 Kosten für die Trächtigkeit, Geburt, Kastration, Sterilisation;</p> <p>N13 Kosten von Weidegang und Hufbeschlag, ausgenommen der Mehrkosten des ersten, durch den Tierarzt angeordneten orthopädischen Hufbeschlags;</p> <p>N14 Behandlungskosten aller Sehnenschäden, unabhängig welchen Ursprungs, im ersten Versicherungsjahr;</p> <p>N15 Schäden aus der Teilnahme an Pferderennen, Militarywettkämpfen und Fahrwetttbewerben.</p>

Privathaftpflichtversicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht sowie die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen als/ bei:	Wo	Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden	Nicht versichert sind Ansprüche, sofern nicht in den AVB gesondert aufgeführt
<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p> <p>Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.</p>	Schweiz und Fürstentum Liechtenstein Ländern der europäischen Union und EFTA-Staaten Alle anderen Länder	<p>O1 Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigungen von Personen gegen versicherte Personen erhoben werden;</p> <p>O2 Kosten für die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche;</p> <p>O3 mitversichert sind Vermögensschäden, wenn diese auf einen versicherten Personenschaden zurückzuführen sind.</p>	<p>P1 Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen gegen versicherte Personen erhoben werden;</p> <p>P2 Kosten für die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche;</p> <p>P3 mitversichert sind Vermögensschäden, wenn diese auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.</p> <p>Den Sachschäden gleichgestellt sind die Tötung, die Verletzung oder die sonstige Gesundheitschädigung sowie der Verlust von Tieren. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden.</p>	<p>Q1 Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Vermögensschäden (in Geld messbaren Schäden), die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind, gegen versicherte Personen erhoben werden;</p> <p>Q2 Kosten für die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche.</p>	<p>A36 aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung und wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflichten;</p> <p>A37 aus Schäden, welche sich versicherte Personen, Ehe-, Lebens- und Konkubinatspartner oder Verwandte in Hausgemeinschaft lebenden Personen gegenseitig zufügen;</p> <p>A38 aus Schäden, deren Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste oder in Kauf genommen wurde, sowie Abnutzungsschäden (beispielsweise an Böden, Wänden und Decken) und Schäden an Sachen durch allmähliche Einwirkung, wie Witterung, Temperatur, Feuchtigkeit, Schwamm- und Pilzbildung, Staub, Rauch, Russ, Gase, Dämpfe oder Erschütterungen;</p> <p>A39 für alle bei der vorsätzlichen Begehung eines Verbrechens oder Vergehens im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches verursachten Schäden sowie Ansprüche aus den Folgen von Tätlichkeiten;</p> <p>A40 gegen eine versicherte Person als Halter sowie aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen jeder Art – auch bemannte und unbemannte Frei- und Fesselballone, Drachen sowie Hängegleiter-, die nach schweizerischer Gesetzgebung in das Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen oder für die der Halter sicherstellungspflichtig ist bzw. wäre, falls sie in der Schweiz immatrikuliert würden. Vorbehalten bleibt A33.14 b). Ferner die Ansprüche als ziviler Fallschirmspringer und als Fluglehrer;</p> <p>A41 gegen eine versicherte Person als Halter sowie aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen und von ihnen gezogenen Anhängern und geschleppten Fahrzeugen, soweit hierfür nach der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung eine obligatorische Versicherung vorgeschrieben ist bzw. wäre, falls sie in der Schweiz immatrikuliert würden. Vorbehalten bleiben A33.17, A35.1 und 35.2;</p> <p>A42 gegen eine versicherte Person als Halter sowie aus dem Gebrauch von Wasserfahrzeugen aller Art. Vorbehalten bleibt A33.18;</p> <p>A43 gegen eine versicherte Person als Halter sowie Lenker bei Fahrten ohne gesetzlich vorgeschriebene behördliche Bewilligung (z.B. aus dem Gebrauch von Minimotorrädern, Gokarts auf öffentlichen Strassen);</p> <p>A44 aus Schäden im Zusammenhang mit einer beruflichen oder gegen Entgelt ausgeübten Tätigkeit. Vorbehalten bleiben A33.11, A35.3 und A35.4;</p> <p>A45 aus Schäden an Luft-, Wasser-, Motor- und Kleinmotorfahrzeugen, Minimotorrädern und Anhängern, die eine versicherte Person zum Gebrauch oder in Obhut übernommen hat. Vorbehalten bleiben A33.17, A33.18, A35.1 und A35.2;</p> <p>A46 im Zusammenhang mit der Übertragung von ansteckenden Krankheiten;</p> <p>A47 aus Schäden infolge der Einwirkung ionisierender Strahlen und Laserstrahlen;</p> <p>A48 aus Schäden die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien, Chlorkohlenwasserstoff (CKW), Fluorchlorkohlenwasserstoff (FCKW) oder Urea-Formaldehyde zurückzuführen sind, oder mit diesen im Zusammenhang stehen;</p> <p>A49 für Vermögensschäden, die nicht auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind;</p> <p>A50 aus der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen, Verlust oder Unbrauchbarmachen) von Software sowie elektronisch verarbeiteten oder gespeicherten Daten, es sei denn, es handle sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern.</p>
<p>A33 Basisversicherung</p>					
<p>A33.1 Privatperson für Folgen aus dem Verhalten im Privatleben</p>	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		
<p>A33.2 Mieter, Pächter oder Eigentümer von Wohnraum: Gemäss Vereinbarung in der Police als:</p>					
<p>A33.2.1 Mieter, Pächter und Wohnberechtigte von Gebäuden und Räumlichkeiten zu Wohnzwecken als Lebensmittelpunkt, für Schäden am selbst genutzten Objekt und an den üblichen fest installierten Einrichtungsgegenständen sowie am dazugehörenden gemieteten Mobiliar.</p>	■		Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für immatrikulierte Mobilheime, Wohnmobile und Wohnwagen.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht sowie die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen als/bei:		Wo	Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden	Nicht versichert sind Ansprüche, sofern nicht in den AVB gesondert aufgeführt
		CH/FL EU/EFTA Andere				
A33.2.2	Eigentümer oder Nutzniesser einer selbst bewohnten, ausschliesslich Wohnzwecken dienenden Liegenschaft, eines nicht immatrikulierten Mobilheimes, Wohnmobils und Wohnwagens mit festem Standort einschliesslich der dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen.	■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Schäden als Eigentümer oder Nutzniesser von Liegenschaften mit mehr als drei Wohnungen; b) für Schäden an gemieteten Objekten. Vorbehalten bleiben A33.3; c) für Schäden, welche Nutzniesser auf eigene Kosten zu beheben haben.
A33.2.3	Stockwerk-, Mit- oder Gesamteigentümer: Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf den Teil der Schadenaufwendungen, der die Versicherungssumme der von der Stockwerk- oder Miteigentümergeinschaft abgeschlossenen Haftpflichtversicherung übersteigt.	■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) des Stockwerk- oder Miteigentümers für denjenigen Teil des Schadens, welcher der Eigentümerquote des betreffenden Stockwerk- oder Miteigentümers gemäss Begründungsakt entspricht; b) aus Schäden, wenn über die Stockwerk- oder Miteigentümergeinschaft keine Haftpflichtversicherung besteht.
A33.2.3.1	Ebenfalls versichert sind Ansprüche wenn die Ursache in den selbst bewohnten Gebäudeteilen liegt, die dem Stockwerkeigentümer zu Sonderrechten zugeschrieben sind.	■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) des Stockwerk- oder Miteigentümers für denjenigen Teil des Schadens, welcher der Eigentümerquote des betreffenden Stockwerk- oder Miteigentümers gemäss Begründungsakt entspricht; b) für die anderweitig Versicherungsschutz besteht.
A33.2.3.2	Haftpflichtschäden im Falle von fehlender Versicherung: ebenfalls versichert sind Ansprüche, wenn für die Stockwerk- oder Miteigentümerschaft eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde, welche aufgrund von Nichtbezahlung der Prämien ohne Zutun oder Wissen der Versicherungsnehmer stillgelegt oder aufgehoben wurde (z.B. wegen Veruntreuung, Konkurs der Immobilienverwaltung). Versichert sind lediglich Ansprüche im Rahmen der Eigentumsquote.	■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) des Stockwerk- oder Miteigentümers für denjenigen Teil des Schadens, welcher der Eigentümerquote des betreffenden Stockwerk- oder Miteigentümers gemäss Begründungsakt entspricht.
A33.3	Mieter eines Ferieneinfamilienhauses, einer Wohnung zu Ferien- oder Ausbildungs- oder Arbeitszwecken, sowie als Mieter von Hotelzimmern und nicht immatrikulierten Mobilheimen, Wohnmobilen und Wohnwagen mit festem Standort, von Garagen, sowie Bastel-, Probe-, Partyräumen und dergleichen für Schäden am selbst genutzten Objekt und an den üblichen fest installierten Einrichtungsgegenständen sowie am dazugehörenden gemieteten Mobiliar.	■ ■ ■		Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für immatrikulierte Mobilheime, Wohnmobile und Wohnwagen.
A33.4	Eigentümer von Ferieneinfamilienhäusern, Ferienwohnungen (als Stockwerk-, Mit- oder Gesamteigentümer nur im Rahmen von Ziffer A33.2.3) sowie nicht immatrikulierten Mobilheimen, Wohnmobilen und Wohnwagen mit festem Standort einschliesslich der dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Schäden als Eigentümer von Liegenschaften mit mehr als drei Wohnungen; b) für Schäden als Eigentümer von Liegenschaften mit Geschäftsräumen; c) für immatrikulierte Mobilheime, Wohnmobile und Wohnwagen.
A33.5	Eigentümer von unbebauten Grundstücken , wie Schrebergärten, Pflanzungen, Wein- und Obstgärten sowie Wald, Felder oder Wiesen, soweit die Erträge nicht einen wesentlichen Teil des jährlichen Erwerbseinkommens der versicherten Person ausmachen.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		
A33.6	Bauherr für Schäden an fremden Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, für Bauwerke bis zu einer Bausumme von CHF 200'000. Es gilt die Bausumme gemäss Baukostenplan Kapitel 1 bis 4 inklusive Honorare und MwSt.	■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) aus Schäden wegen Verminderung der Ergiebigkeit oder des Versiegens von Quellen; b) im Zusammenhang mit Altlasten (z.B. verunreinigter Aushub); c) für Schäden, sofern die Bausumme CHF 200'000 übersteigt; d) für Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben.
A33.7	Familienhaupt: Versichert ist die Haftpflicht einer versicherten Person als Familienhaupt für Schäden, die durch unmündige Kinder und unmündige Hausgenossen des Versicherungsnehmers oder seines Ehe- bzw. Konkubinatspartners, verursacht werden.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben.
A33.8	Betreuer/-in von Tages-, Pflege- und Ferienkinder: Versichert sind Ansprüche für Schäden an Dritten, die durch Tages-, Pflege- und Ferienkinder verursacht werden, die sich vorübergehend beim Versicherungsnehmer aufhalten.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder Ansprüche einer versicherten Person; b) für Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben.
A33.9	Urteilsunfähige oder entmündigte Kinder oder Hausgenossen: Versichert sind Ansprüche für Schäden, die durch urteilsunfähige und entmündigte Kinder oder Hausgenossen des Versicherungsnehmers oder seines Ehe- bzw. Konkubinatspartners verursacht werden, sofern und soweit bei einem Urteilsfähigen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Schadenersatzpflicht besteht.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht sowie die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen als/bei:	Wo	Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden	Nicht versichert sind Ansprüche, sofern nicht in den AVB gesondert aufgeführt
	CH/FL EU/EFTA Andere				
A33.10 Verantwortlicher für übernommene und anvertraute Sachen , die der versicherten Person zum Gebrauch, zur Verwahrung oder zu anderen Zwecken überlassen worden sind, oder die sie gemietet hat.	■ ■ ■		Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Kostbarkeiten und Antiquitäten; b) für Geld, Bankomat- und Kreditkarten, Wertpapieren, Dokumenten und Plänen; c) für Sachen des Arbeitgebers einer versicherten Person oder des Arbeitgebers einer sonst in Hausgemeinschaft lebenden Person sowie Schäden im Zusammenhang mit anvertrauten Geschäftsschlüsseln oder anderen Schliesssystemen (z.B. Badges), vorbehalten bleibt A35.8; d) für Sachen, an denen eine versicherte Person gegen Entgelt eine Tätigkeit ausübt; e) für Musikinstrumente, welche seit mehr als 365 Tagen von einer versicherten Person gehalten oder gemietet werden; f) für Sachen, die Gegenstand eines Miet-Kauf-, Leasing-Kauf- oder Leasingvertrages sind sowie an Gegenständen unter Eigentumsvorbehalt; g) für Schäden an Pferden, Maultieren sowie an gemieteten oder entlehnten Reit- oder Fahrausrüstungen.
A33.11 Beruflich selbständig erwerbende Personen: Versichert ist die Haftpflicht für folgende berufliche Tätigkeiten: Coiffeur, Kosmetiker, Fuss- und Handpfleger, Nageldesigner, Tagesmutter, Kinderbetreuer/Babysitter, Au-pairs, Nachhilfelehrer, Hundesitter, House-sitter, Hausabwart, Raumpfleger, Musiker, Schauspieler, Bäcker, Konditor, Confisseur, Partyservice, Animateur, Landwirt/Bauer, Fotograf. Sofern der Umsatz insgesamt pro Jahr nicht mehr als CHF 40'000 beträgt. Bei allen anderen Tätigkeiten gilt der Versicherungsschutz, sofern der Umsatz insgesamt pro Jahr nicht mehr als CHF 5'000 beträgt.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Schäden im Zusammenhang mit anvertrauten Geschäftsschlüsseln oder anderen Schliesssystemen (z.B. Badges), vorbehalten bleibt A35.8; b) für Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben; c) für Schäden an anvertrauten, geleasten und gemieteten Sachen; d) für Schäden an Geldwerten, Antiquitäten und Kunstgegenständen; e) für Schäden aus der Organisation und Durchführung von Wagnissportaktivitäten und Wettkämpfen sowie für Schäden aus der Teilnahme an solchen; f) für Schäden an Sachen Dritter, welche transportiert, bearbeitet, repariert oder gereinigt werden; g) aufgrund von be- und entladen von Fahrzeugen; h) aufgrund Veruntreuung und Unterschlagung; i) aus Umweltbeeinträchtigungen.
A33.12 Halter von Tieren , wie Hunde, Katzen, Schafen, Ziegen, Pferden, Bienen sowie Schlangen und anderen üblichen Haustieren.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Schäden aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen; vorbehalten bleibt A35.5; b) für Schäden aus der Haltung von Tieren, wenn gesetzliche und behördliche Bestimmungen nicht eingehalten werden; c) Wenn Erträge aus der Haltung pro Jahr mehr als CHF 20'000 betragen.
A33.13 Arbeitgeber von privatem Dienstpersonal , für Schäden, die Dritte durch das im Haushalt des Versicherungsnehmers tätige private Dienstpersonal erleiden. Versichert ist zudem die Haftpflicht der Hausangestellten und Aushilfen gegenüber Dritten aus ihren dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer.	■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben; b) für Schäden von selbständigen Berufsleuten und von ihnen angestellten oder beauftragten Personen.
A33.14 Sportler während Sport und Spielbetrieb: Versichert sind Ansprüche für Schäden, welche bei der Sportausübung entstehen.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Schäden an gemieteten oder entlehnten Pferden sowie an der dazugehörenden Reit- und Fahrausrüstung; vorbehalten bleibt A35.6; b) für Schäden aus der Ausübung des Flug- und Motorsports. Nicht unter diesen Ausschluss fallen Modellluftfahrzeuge bis zu einem Gewicht von 30 kg (Versicherungsnachweis obligatorisch); c) aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen; vorbehalten bleibt A35.5; d) aus der Teilnahme an Pferderennen und Fahrwettbewerben; e) für von Berufssportlern verursachte Schäden; f) für Schäden aus der Benützung von Gokarts.
A33.15 Waffenbesitzer und Schütze	■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) als Jäger; vorbehalten bleibt A35.5.
A33.16 Angehöriger der Armee, des Zivilschutzes oder der öffentlichen Feuerwehren	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) bei berufsmässiger Tätigkeit; b) bei kriegerischen Ereignissen und bürgerlichen Unruhen sowie Aufruhr; c) für Schäden am Dienstmaterial.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht sowie die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen als/bei:		Wo	Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden	Nicht versichert sind Ansprüche, sofern nicht in den AVB gesondert aufgeführt
		CH/FL EU/EFTA Andere				
A33.17	Gelegentlicher Benützer fremder, in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie in Ländern der europäischen Union und EFTA-Staaten immatrikulierten Personen- und Lieferwagen sowie Wohnmobile bis 3,5 t, Kleinmotorfahrzeuge und landwirtschaftlichen Fahrzeuge bis 3,5 t, Motorräder, Minimotorräder und Motorroller: Versichert sind Ansprüche gegen die versicherte Person für die gelegentliche, nicht regelmässige, bloss ausnahmsweise und während kurzer Zeit erfolgte Benützung als Lenker oder Mitfahrer, soweit die Ansprüche nicht durch die für das Fahrzeug abzuschliessende Haftpflichtversicherung versichert sind. Versichert ist auch die Mehrprämie infolge Bonusverlustes des Halters aus seiner Motorfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung. Hat der Halter des benützten Motorfahrzeuges die erforderliche Haftpflicht-Versicherung nicht abgeschlossen oder war diese zur Zeit des Schadeneignisses ausser Kraft, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.	■ ■ ■	In der Schweiz Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Im Ausland Versicherungssumme CHF 2'000'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	In der Schweiz Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Im Ausland Versicherungssumme CHF 2'000'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Ansprüche aus Schäden am benützten Fahrzeug und dazugehörigen Teilen, an Anhängern und an geschleppten oder gestossenen Fahrzeugen; vorbehalten bleibt A35.1 und A35.2; b) für Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit der Benützung eines Fahrzeuges, das von einer versicherten Person, vom Arbeitgeber einer versicherten Person oder vom Arbeitgeber einer in Hausgemeinschaft lebenden Person oder von der Armee gehalten oder regelmässig gelenkt wird oder gegen Entgelt gemietet wurde; c) für Fahrten, die gesetzlich nicht erlaubt oder vom Halter nicht bewilligt sind; d) aus der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten, bei entsprechenden Trainingsfahrten sowie bei Fahrten auf Rennstrecken; e) für Ansprüche aus Schäden an den mit dem Fahrzeug beförderten Sachen; f) für Fahrten, die eine versicherte Person gegen Entgelt oder beruflich ausführt; g) infolge der Benützung von Fahrzeugen, die von einer Garage, einem Händler- oder Reparaturbetrieb überlassen oder im Rahmen des Car-Sharings (z.B. Mobility-Fahrzeuge) übernommen wurden; h) für Regress- und Ausgleichsansprüche aus den für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen und Kürzungen der Versicherungsleistung (namentlich Abzüge wegen grober Fahrlässigkeit) sowie der Ersatz eines Selbstbehaltes der Haftpflichtversicherung für das benützte Fahrzeug.
A33.18	Halter und Benützer von Wasserfahrzeugen: Versichert ist die Haftpflicht der Halter und Benützer von Booten, Schiffen und anderen Wasserfahrzeugen, für die keine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Bei Regatten und Wettkämpfen Versicherungssumme CHF 5'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Fahrten, die eine versicherte Person gegen Entgelt oder beruflich ausführt.
A33.19	Halter und Benützer von Fahrrädern, diesen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten E-Bikes und fahrzeugähnlichen Geräten: Versichert ist die Haftpflicht als Halter und Benützer.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Schäden aus der Haltung und Benützung von Fahrrädern, E-Bikes oder anderen Fahrzeugen, für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.
A33.20	Halter und Benützer von Motorfahrrädern und diesen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten E-Bikes und fahrzeugähnlichen Geräten: Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf den Teil der Entschädigung, der die Versicherungssumme der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherung übersteigt.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) wenn die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht abgeschlossen wurde oder der Fahrzeuglenker nicht im Besitz des gesetzlich vorgeschriebenen Führerausweises ist.
A33.21	Verantwortlicher von Umweltbeeinträchtigung: Für Schäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eintretenden, unvorhergesehenen Ereignisses sind, die zudem sofortige Massnahmen erfordern, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen. Das Durchrosten oder Leckwerden von Anlagen, in denen boden- oder gewässerschädigende Stoffe wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte) gelagert werden, wird einem einzelnen, plötzlich eintretenden Ereignis gemäss vorstehendem Absatz gleichgestellt. Anlagen im vorstehenden Sinne sind Tanks und tankähnliche Behälter (Bassins, Wannen usw., nicht aber mobile Behälter) und Rohrleitungen einschliesslich den dazugehörigen Installationen (Carbura-Klausel).	■ ■ ■			Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	a) wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (wie gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Schadenverhütungs-, Schadenminderungs- oder Schadenbehebungsmassnahmen auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind; b) für die Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, für das Entleeren und Wiederauffüllen sowie die Kosten für Reparaturen und Änderungen der Anlagen; c) für den eigentlichen Umweltschaden, d.h. Schäden an Sachen, welche nicht unter den Individualrechtsgüterschutz fallen; d) im Zusammenhang mit Altlasten; e) durch betriebseigene Abfallanlagen. Dieser Ausschluss hat keine Gültigkeit für Anlagen zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten sowie zur Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern; f) die auf eine schuldhaftige Missachtung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften zurückzuführen sind.
A33.22	Schadenverhütungskosten: Für Schadenverhütungskosten, d.h. steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die von Gesetzes wegen zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten), nicht jedoch auf Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung.	■ ■ ■			Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht sowie die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen als/bei:	Wo	Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden	Nicht versichert sind Ansprüche, sofern nicht in den AVB gesondert aufgeführt
	CH/FL EU/EFTA Andere				
A34 Wunschhaftung Leistungserbringung in Schadenfällen ohne gesetzliche Haftung: Auf Wunsch des Versicherungsnehmers sind Ansprüche Dritter versichert, die aufgrund fehlender Haftungsvoraussetzungen gegen den Versicherungsnehmer nicht durchgesetzt werden können und für welche gemäss den folgenden Versicherungsbedingungen Versicherungsdeckung besteht, aus dem Verhalten im Privatleben einer versicherten Person als/bei:					in Ergänzung zu A36 bis A50 a) im Zusammenhang mit Selbstbehalten und Franchisen; b) auf Erfüllung von Verträgen bis zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung; c) Aus Schäden, für die gesetzlich eine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist beziehungsweise eine Sicherstellungspflicht besteht (z.B. Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung); d) im Zusammenhang mit der Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder dem Versuch dazu verursacht werden; e) im Zusammenhang mit Immaterialgüterrechten (wie z.B. Patent-, Marken- oder Designrecht); f) für Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, die über den Zeitwert hinaus gehen; g) aus Schäden mit Strafcharakter; h) für die anderweitig Versicherungsschutz besteht (z.B. Sach- oder Rechtsschutzversicherung); i) für Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben; j) aus Schäden im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit (wesentlicher Lebensunterhalt); k) aus Schäden, welche versicherte Personen sich gegenseitig oder einer mit ihnen in Haus- oder Wohngemeinschaft lebenden Person zufügen; l) für Ereignisse, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Missbrauch von Alkohol oder Medikamenten, dem Konsum von Drogen oder mit einem Geschwindigkeitsdelikt im Sinne von Art. 90 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes stehen.
A34.1 Mieter, Pächter, Wohnberechtigte und Stockwerkeigentümer: Versichert sind Ansprüche ohne gesetzliche Haftung für Kosten die entstehen, wenn Türen wegen fehlenden oder im Schloss steckenden Schlüsseln aufgebrochen oder durch einen Schlüsseldienstservice (mit Sachschaden) geöffnet werden müssen oder wenn wegen einem fehlenden Schlüssel der Schlosszylinder oder das Schliesssystem ausgewechselt werden muss.	■ ■ ■		Versicherungssumme CHF 1'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		
A34.2 Betreuer/-in von Tages-, Pflege- und Ferienkinder: Versichert sind Ansprüche für Schäden an Dritten, die durch Tages-, Pflege- und Ferienkindern verursacht werden, die sich vorübergehend beim Versicherungsnehmer aufhalten.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 200'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 200'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) des Versicherungsnehmers selbst oder Ansprüche einer versicherten Person.
A34.3 Weiteres Familienhaupt: Versichert sind Ansprüche gegen eine andere Person als Familienhaupt (Betreuer/-in von Tages-, Pflege- und Ferienkinder) für Schäden, die durch unmündige Kinder und unmündige Hausgenossen des Versicherungsnehmers oder seines Ehe- bzw. Konkubinatspartners, die sich unentgeltlich vorübergehend bei jener aufhalten, verursacht werden.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 200'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 200'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		
A34.3.1 Ebenfalls gedeckt sind Ansprüche des vorübergehenden weiteren Familienhauptes selbst und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 5'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 5'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		
A34.4 Verantwortlicher von urteilsunfähigen oder entmündigten Kindern oder Hausgenossen: Versichert sind Ansprüche für Schäden, die durch urteilsunfähige und entmündigte Kinder oder Hausgenossen des Versicherungsnehmers oder seines Ehe- bzw. Konkubinatspartners verursacht werden.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 200'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 200'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht sowie die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen als/bei:	Wo	Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden	Nicht versichert sind Ansprüche, sofern nicht in den AVB gesondert aufgeführt
	CH/FL EU/EFTA Andere				
A34.5 Sportler während Sport und Spielbetrieb: Versichert sind Ansprüche Dritter für Schäden ohne gesetzliche Haftung, welche bei der Sportausübung entstehen.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 1'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 1'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Schäden an gemieteten oder entlehnten Pferden sowie an der dazugehörenden Reit- und Fahrausrüstung; vorbehalten bleibt A35.6; b) für Schäden aus der Ausübung des Flug- und Motorsports. Nicht unter diesen Ausschluss fallen Modellluftfahrzeuge bis zu einem Gewicht von 30 kg (Versicherungsnachweis obligatorisch); c) aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen; vorbehalten bleibt A35.5; d) aus der Teilnahme an Pferderennen und Fahrwettbewerben; e) für von Berufssportlern verursachte Schäden; f) für Schäden aus der Benützung von Gokarts.
A34.6 Schäden durch Haustiere in Verwahrung: Gedeckt sind die Ansprüche für Schäden gegen einen Dritten auch ohne gesetzliche Haftung, welchem Haustiere zur Betreuung überlassen wurden.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 5'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 5'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Schäden aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen; vorbehalten bleibt A35.5; b) für Schäden aus der Haltung von Tieren, wenn gesetzliche und behördliche Bestimmungen nicht eingehalten werden; c) wenn die Haltung und Betreuung gewerbsmässig erfolgt; d) für Schäden die nach Ablauf eines Monats entstanden sind, wenn die Dauer der Betreuung mehr als einen Monat beträgt.
A34.6.1 Ebenfalls gedeckt sind die Ansprüche des Dritten selbst und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, sofern die Haltung und Betreuung nicht gewerbsmässig erfolgt.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 1'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 1'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Schäden aus der Haltung von Tieren, wenn gesetzliche und behördliche Bestimmungen nicht eingehalten werden; b) wenn die Haltung und Betreuung gewerbsmässig erfolgt; c) für Schäden die nach Ablauf eines Monats entstanden sind, wenn die Dauer der Betreuung mehr als einen Monat beträgt.
A34.7 Hilfeleistung: Schäden an Dritten, sowie Eigenschäden die während einer Hilfeleistung bei erster Hilfe entstehen.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 2'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 2'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 2'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	
A34.8 Schäden aus Gefälligkeitshandlungen: Ansprüche Dritter für den Teil des Schadens für den keine gesetzliche Haftung besteht.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 2'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 2'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		
A35 Zusatzversicherung					
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verhalten im Privatleben einer versicherten Person als:					
A35.1 Verursacher von Beschädigungen an fremden Personen- und Lieferwagen sowie Wohnmobilen bis 3,5 t, Kleinmotorfahrzeugen und landwirtschaftlichen Fahrzeugen bis 3,5 t, Anhängern bis 3,5 t, Motorrädern, Minimotorrädern und Motorrollern: Versichert sind Ansprüche gegen eine versicherte Person als Lenker oder Mitfahrer für unfallbedingte Sachschäden bei der gelegentlichen, nicht regelmässigen, bloss ausnahmsweisen und während kurzer Zeit erfolgten Benützung fremder Motorfahrzeuge zu Privat Zwecken. Ebenfalls gedeckt sind die Abschleppkosten bis zur nächstgelegenen, für die in Betracht kommenden Arbeiten geeignete Werkstätte oder Abbruchstelle. Besteht für das benützte Fahrzeug eine Kaskoversicherung, so werden dem Halter lediglich der Selbstbehalt und die durch den Schaden verursachte Mehrprämie (Bonusverlust) vergütet. Diese Entschädigung entfällt, wenn Helvetia dem Motorfahrzeug-Kasko-Versicherer seine Schadenaufwendungen (abzüglich Selbstbehalt) zurückerstattet. Führt der Schaden wegen einer Bonusschutzversicherung nicht zu einer höheren Prämie, so wird keine Entschädigung unter diesem Titel bezahlt. (In der Police «Schäden an fremden Motorfahrzeugen» genannt.)	■ ■		Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police		in Ergänzung zu A33.17 b) bis h) a) aus Schäden an geschleppten oder gestossenen Fahrzeugen; b) aus Betriebs-, Bruch- und Abnutzungsschäden am benützten Fahrzeug, im Besonderen auch Federbrüche, hervorgerufen durch die Erschütterungen des Fahrzeuges auf der Strasse, Schäden wegen Ölmangels, Schäden infolge Fehlens, Verlustes oder Einfrierens des Kühlwassers; c) für die Ersatzwagenmiete; d) für Minderwert; e) für Schäden an Trikes und Quads.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht sowie die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen als/bei:	Wo	Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden	Nicht versichert sind Ansprüche, sofern nicht in den AVB gesondert aufgeführt
	CH/FL EU/EFTA Andere				
<p>A35.2 Benutzer fremder Motorfahrzeuge: Versichert sind unfallbedingte Ansprüche aus der Benutzung eines fremden immatrikulierten Motorfahrzeugs bis 3.5 t zu Privatzwecken gegen eine versicherte Person, soweit die Ansprüche die für das Fahrzeug abzuschliessende Motorfahrzeug-Versicherung übersteigen. Versichert sind auch der Selbstbehalt und die Mehrprämie infolge Bonusverlustes des Halters aus seiner Motorfahrzeug-Versicherung. Besteht für das benützte Fahrzeug eine Kaskoversicherung, so werden dem Halter lediglich der Selbstbehalt und die durch den Schaden verursachte Mehrprämie (Bonusverlust) vergütet. Ebenfalls gedeckt sind die Abschleppkosten bis zur nächstgelegenen, für die in Betracht kommenden Arbeiten geeignete Werkstätte oder Abbruchstelle.</p> <p>(In der Police «Schäden aus der Benützung fremder Motorfahrzeuge» genannt.)</p>					<p>a) aus Schäden an Fahrzeugen die von versicherten Personen, Ehe-, Lebens- und Konkubinatspartner, Verwandte in Hausgemeinschaft lebenden Personen oder deren Arbeitgeber oder von der Armee gehalten werden.</p> <p>b) aus der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten, bei entsprechenden Trainingsfahrten sowie bei Fahrten auf Rennstrecken;</p> <p>c) für Fahrten, die gesetzlich nicht erlaubt oder vom Halter nicht bewilligt sind;</p> <p>d) für Fahrten, die eine versicherte Person gegen Entgelt oder beruflich ausführt;</p> <p>e) für Ansprüche aus Schäden an geschleppten oder gestossenen Fahrzeugen;</p> <p>f) für Ansprüche aus Betriebs-, Bruch- und Abnutzungsschäden am benützten Fahrzeug, im Besonderen auch Federbrüche, hervorgerufen durch die Erschütterungen des Fahrzeuges auf der Strasse, Schäden wegen Ölmangels, Schäden infolge Fehlens, Verlustes oder Einfrierens des Kühlwassers;</p> <p>g) wenn für das benützte Motorfahrzeug die erforderliche Motorfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung nicht abgeschlossen wurde oder während der Nutzung ausser Kraft war;</p> <p>h) für Minderwert.</p>
<p>A35.2.1 Lenker von unentgeltlich zur Verfügung gestellten fremden Motorfahrzeugen</p>	■ ■ ■	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p> <p>Selbstbehalt gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p> <p>Selbstbehalt gemäss Police</p>		
<p>A35.2.2 Lenker von innerhalb einer Wohngemeinschaft oder Interessensgemeinschaft geteilten Motorfahrzeugen</p>	■ ■ ■	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p> <p>Selbstbehalt gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p> <p>Selbstbehalt gemäss Police</p>		
<p>A35.2.3 Mieter von Motorfahrzeugen von Carsharing-, Mietfahrzeuganbietern und Garagen</p>	■ ■ ■	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p> <p>Selbstbehalt gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p> <p>Am übernommenen Fahrzeug Versicherungssumme CHF 2'500</p> <p>Selbstbehalt gemäss Police</p>		
<p>A35.3 Lehrer an öffentlichen und privaten Schulen: Versichert ist die Haftpflicht aus der Ausübung der beruflichen Tätigkeit, für welche der Arbeitgeber oder eine Versicherung Rückgriff nimmt.</p>	■ ■ ■	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p> <p>Selbstbehalt gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p> <p>Selbstbehalt gemäss Police</p>		<p>a) für Ereignisse, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Missbrauch von Alkohol oder Medikamenten, dem Konsum von Drogen oder mit einem Geschwindigkeitsdelikt im Sinne von Art. 90 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes stehen;</p> <p>b) aus Tätigkeit als vollamtlicher Ski- und Sportlehrer sowie als Bergführer. Vorbehalten bleibt A35.4.</p>
<p>A35.3.1 Versichert sind Such-, Rettungs- und Bergungskosten für Mitreisende und Schüler während Schulreisen, Klassenlagern und Ausflügen.</p>	■ ■ ■			<p>Versicherungssumme CHF 50'000</p> <p>Selbstbehalt gemäss Police</p>	<p>a) für Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben.</p>
<p>A35.4 Ski- und Sportlehrer, Bergführer: Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für die selbstständige berufliche Tätigkeit als Ski-, Sportlehrer und Bergführer, sofern der Umsatz insgesamt pro Jahr nicht mehr als CHF 40'000 beträgt.</p>	■ ■ ■	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p> <p>Selbstbehalt gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p> <p>Selbstbehalt gemäss Police</p>		<p>a) für Ereignisse, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Missbrauch von Alkohol oder Medikamenten, dem Konsum von Drogen oder mit einem Geschwindigkeitsdelikt im Sinne von Art. 90 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes stehen;</p> <p>b) für Schäden in Zusammenhang mit Wagnissport- und Abenteueraktivitäten.</p>
<p>A35.4.1 Versichert sind Such-, Rettungs- und Bergungskosten für Teilnehmende und Schüler während den Ausflügen.</p>	■ ■ ■			<p>Versicherungssumme CHF 50'000</p> <p>Selbstbehalt gemäss Police</p>	<p>a) für Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben;</p> <p>b) aus Zusammenhang mit Wettkämpfen.</p>
<p>A35.5 Jäger: Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der namentlich bezeichneten Person (Versicherungsnachweis obligatorisch) als Jäger, Jagdaufseher, Pächter eines Jagdreviers, aus der Verwendung von Hunden während der Jagd sowie aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen (z.B. Übungsschiessen, Jagdhundeprüfungen).</p>	■ ■ ■	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p> <p>Selbstbehalt gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p> <p>Selbstbehalt gemäss Police</p>		<p>a) für Ereignisse, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Missbrauch von Alkohol oder Medikamenten, dem Konsum von Drogen oder mit einem Geschwindigkeitsdelikt im Sinne von Art. 90 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes stehen;</p> <p>b) aus der Jagd ohne gültige Jagdbewilligung und aus der Übertretung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften über Jagd- und Wildschutz;</p> <p>c) für Wild- und Flurschäden;</p> <p>d) für Schäden an zum Gebrauch übernommenen Jagdgeräten und Hunden.</p>

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht sowie die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen als/bei:	Wo	Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden	Nicht versichert sind Ansprüche, sofern nicht in den AVB gesondert aufgeführt
	CH/FL EU/EFTA Andere				
<p>A35.6 Mieter, Entlehner und Reitschüler fremder Pferde für unfallmässig entstandenen und von einer versicherten Person schuldhaft verursachten Schaden (Tod, Wertverminderung und Tierarztkosten) an gemieteten, entlehnten, vorübergehend gehaltenen oder im Auftrag verwendeten Pferden und an der dazugehörenden gemieteten oder entlehnten Reit- oder Fahrausrüstung. Wenn der Pferdeeigentümer einen nachgewiesenen Ertragsausfall erleidet, ist auch der kommerzielle Ausfall bei vorübergehender Gebrauchsunfähigkeit bis maximal zu der in der Police vereinbarten Tagesentschädigung und Versicherungssumme versichert.</p> <p>Versicherungsschutz wird auch für vereins-, kurs- und schulinterne Prüfungen gewährt.</p>	<p>■ ■ ■</p>		<p>Versicherungssumme gemäss Police</p> <p>Selbstbehalt gemäss Police</p>		<p>a) bei Teilnahmen an Pferderennen, Springkonkurrenzen und Fahrwettbewerben;</p> <p>b) für Schäden an Tieren die länger als vier Monate gehalten werden.</p>
<p>A35.7 Verursacher von grobfahrlässig herbeigeführten Haftpflichtschäden: Helvetia verzichtet bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das ihr gesetzlich zustehende Recht auf Leistungskürzung gemäss Art. 14 Abs. 2 und 3 des Versicherungsvertragsgesetzes.</p> <p>(In der Police «Grobfahrlässigkeitsverzicht» genannt.)</p>	<p>■ ■ ■</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p> <p>Selbstbehalt gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p> <p>Selbstbehalt gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p> <p>Selbstbehalt gemäss Police</p>	<p>a) für Ereignisse, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Missbrauch von Alkohol oder Medikamenten, dem Konsum von Drogen oder mit einem Geschwindigkeitsdelikt im Sinne von Art. 90 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes stehen;</p> <p>b) Andere Deckungseinreden bleiben vorbehalten.</p>
<p>A35.8 Verantwortlicher für anvertraute Geschäftsschlüssel oder anderen Schliesssystemen (Badges): Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für die Folgen aus dem Verlust anvertrauter Geschäftsschlüssel oder Codes und Karten für elektronische Zutrittssysteme (Badge) und dergleichen.</p> <p>(In der Police «Verlust anvertrauter Schlüssel» genannt.)</p>	<p>■ ■ ■</p>		<p>Versicherungssumme gemäss Police</p> <p>Selbstbehalt gemäss Police</p>		

Zeitlicher Geltungsbereich (Haftzeit)

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>R1 Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten und nicht später als 60 Monate nach Vertragsende der Gesellschaft gemeldet werden.</p> <p>R2 Als Zeitpunkt des Schadeneintrittes gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt.</p> <p>R3 Als Zeitpunkt des Eintritts von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden bevorsteht.</p> <p>R4 Die Haftung für vor Vertragsbeginn verursachte Schäden ist mitversichert, wenn der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er bei Abschluss des Vertrages keine Kenntnis von einer haftungsbegründenden Handlung oder Unterlassung hatte. Soweit Schäden durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, gilt der Versicherungsschutz der vorliegenden Police subsidiär (Konditions- und Summendifferenzdeckung).</p> <p>R5 Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehaltes), gilt vorstehende R3 Abs. 1 sinngemäss.</p> | <p>R5 Bei Tod des Versicherungsnehmers erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf gesetzliche Haftungsansprüche aus Schäden, welche vor Vertragsende verursacht wurden und nach Vertragsende vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist eintreten (Nachversicherung) sowie Helvetia innerhalb dieser Frist schriftlich gemeldet worden sind. Schäden, die während der Dauer der Nachversicherung eintreten, gelten als am Tage des Vertragsendes eingetreten. Ansprüche aus Schäden, die nach Vertragsende verursacht wurden, sind von der Versicherung ausgeschlossen.</p> <p>R6 Treten Versicherte während der Vertragsdauer aus dem Kreis der versicherten Personen aus, so besteht für ihre vor dem Austritt begangenen haftpflichtbegründenden Handlungen und Unterlassungen Versicherungsschutz bis längstens zum Vertragsende. Bei Vertragsaufhebung im Sinne von R5 hiervor besteht Versicherungsschutz während der Dauer der entsprechenden Nachversicherung.</p> <p>R7 Ist der geltend gemachte Anspruch auch durch einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag gedeckt, besteht keine Nachversicherung im Sinne von R5 und R6 hiervor.</p> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Basis Rechtsschutz

A51 Leistungen im Rechtsschutzfall

Die Coop Rechtsschutz gewährt in den abschliessend aufgezählten Fällen folgende Leistungen:

- | | |
|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| A51.1 | Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz |
| A51.2 | Bezahlung bis max. CHF 250'000 (ausserhalb Europas CHF 50'000)
a) der Kosten von beauftragten Rechtsanwälten;
b) der Kosten von beauftragten Experten;
c) der zu Lasten des Versicherten gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten;
d) der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigung. |

Versichert sind

- | | |
|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| A51.3 | die Geltendmachung von Schadenersatz für Personen- oder Sachschäden gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung sowie damit zusammenhängende Streitigkeiten mit Versicherungen. |
|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Nicht bezahlt werden

- | | |
|-------|------------------------------------------------------------------------------------------------|
| A51.4 | Schadenersatz; |
| A51.5 | Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist; |
| A51.6 | dem Versicherten gerichtlich zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind abzutreten. |

Nicht versichert sind

- | | |
|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| A51.7 | sämtliche nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfälle und Eigenschaften. Kein Rechtsschutz wird zudem gewährt bei Fällen:
a) die vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten sind;
b) unter versicherten Personen, mit der Coop Rechtsschutz oder deren Organen oder Beauftragten;
c) im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat sowie bei vorsätzlich verursachten Rechtsschutzfällen;
d) im Zusammenhang mit dem reinen Inkasso von Forderungen sowie bei Fällen im Zusammenhang mit abgetretenen Forderungen;
e) in welchen der Mindeststreitwert unter CHF 500 liegt;
f) im Zusammenhang mit der Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Personen- oder Sachschäden);
g) im Zusammenhang mit der Geltendmachung reiner Sachschäden an Motorfahrzeugen;
h) im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder Unruhen. |
|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit. Der Rechtsschutzfall gilt im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses als eingetreten.

Begriffserklärungen

Vertragsstreitigkeiten entstehen oft deshalb, weil beide Vertragspartner zwar übereinstimmend einen Begriff verwendet haben, mit diesem Begriff aber unterschiedliche Vorstellungen verbinden. Deshalb erklären wir, in alphabetischer Reihenfolge, die wichtigsten Ausdrücke.

Altlasten	Bekannte und unbekannte, bei Vertragsabschluss bereits vorhandene Schadstoffanreicherungen im Boden oder im Wasser.
Anlagen und Einrichtungen	Zu den versicherten Objekten gehörende Anlagen und Einrichtungen sind Tanks und tankähnliche Behälter, Personen- und Warenaufzüge, Abstellplätze und Einstellhallen für Motorfahrzeuge, Kinderspielflächen mit Geräten, private, der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehende Schwimmhallen und Freiluftbassins, Bastel- und Freizeiträume, Nebengebäude (Geräteschuppen, Garageboxen, Treibhaus usw.), Biotop und Teiche zu verstehen, sofern diese ausschliesslich privaten Zwecken dienen.
Auswärts	<p>a) Im Rahmen der jeweiligen Leistungsbegrenzungen auf der ganzen Welt für Hausrat, der sich vorübergehend, aber nicht länger als ein Jahr an beliebigen anderen Orten auf der Welt befindet, sowie für Kosten. Diese Regelung gilt auch für Elementarschäden. Dagegen fällt Hausrat, der sich dauernd auswärts (in Ferienhaus, Zweit- oder Ferienwohnung und dergleichen) befindet, nicht unter diese Auswärtsversicherung.</p> <p>b) Der Inhalt in einem Garten-, Schreber- oder Bienenhaus kann sich auch länger als ein Jahr an beliebigen anderen Orten in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie den Enklaven Büsingen und Campione befinden.</p>
BKP 2	BKP ist die Abkürzung für Baukostenplan. Im Baukostenplan werden sämtliche Arbeitsleistungen während der Bauphase aufgelistet. Jede einzelne Leistung wird dabei entsprechend national geltendem Standard einer bestimmten Nummer zugeordnet. Im BKP 2 sind die Gebäudekosten aufgeführt, wie Baugrube, Rohbau, Ausbau, Elektro-, Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage und Honorare. Nicht berücksichtigt sind Vorbereitungsarbeiten, Betriebseinrichtungen, Gebäudeumgebung, Baunebenkosten und Ausstattung (Möblierung).
Bonusverlust	Für die Berechnung des Bonusverlustes werden die auf den Schadenfall folgenden Jahre bis zur Wiedererreichung der Prämienstufe vor dem Unfall berücksichtigt, unter der Annahme, dass in diesem Zeitraum der Bonus nicht durch einen weiteren Schaden beeinflusst wird und keine Änderung der Prämie oder des Bonussystems eintritt. Kein Bonusverlust entsteht, wenn Helvetia dem Motorfahrzeug-Haftpflicht-Versicherer seine Schadenaufwendungen (abzüglich Selbstbehalt) zurückerstattet oder eine Bonusschutzversicherung nicht zu einer höheren Prämie führt.
Elementar	Hausrat (A1) sowie Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren (A7) unterliegen der obligatorischen Elementarschadenversicherung, welche im Rahmen der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO) gesetzlich geregelt ist.
Erdbeben	Als Erdbeben gelten Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden. Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben, gelten nicht als Erdbeben. In Zweifelsfällen entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein tektonisches Ereignis handelt.
Gebäudeumgebung	<p>a) Bauliche Anlagen der versicherten Personen ausserhalb des in der Police bezeichneten Standortes, die sich jedoch auf dem dazugehörenden Areal befinden, wie Gartenhäuser, Garagen, Pergolen, Cheminées, Schwimmbäder inkl. Abdeckungen, Brunnen, Stützmauern und dergleichen;</p> <p>b) Private Gartenanlage im Eigentum der versicherten Personen, wie Rasenflächen, Ziersträucher, Blumen, Bäume und dergleichen.</p>
Gebäudeverglasung	<p>Gebäudeverglasungen, die ausschliesslich zu von den versicherten Personen benutzten Räumen gehören, sowie:</p> <p>a) Notverglasungen;</p> <p>b) Schäden an Malereien, Schriften, Folien- und Lacküberzügen, geätztem und sandstrahlbearbeitetem Glas, sofern mit dieser Beschädigung gleichzeitig ein Bruch des Glases verbunden ist;</p> <p>c) Lavabos, Spültröge, Klosetts, Spülkästen, Pissoirs (inkl. Trennwänden), Bidets;</p> <p>d) Kochflächen aus Glaskeramik;</p> <p>e) Küchen- und Waschtischabdeckungen (Arbeitsflächen und dazugehörige Wandabdeckungen);</p> <p>f) Gläser von Sonnenkollektoren, auch wenn diese sich auf dem selben Grundstück wie das Gebäude befinden sofern diese nicht betrieblichen Zwecken dienen;</p> <p>g) Reparatur von Badewannen und Duschtassen.</p> <p>Als Glas gelten auch glasähnliche Materialien, wie Glaskeramik, Plexiglas oder andere Kunststoffe, falls sie anstelle von Glas verwendet werden.</p>
Geldwerte	Geld und geldähnliche Werte, d.h. Kunden- und Kreditkarten, Checks, Kreditkartenbelege, Autovignetten, unpersönliche Billette, Abonnements und Gutscheine, Wertpapiere, Sparhefte, Gold, Silber- und Platinmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, ungeschnittene Edelsteine und Perlen.

Gelegentliche Fahrten	Als gelegentlich, nicht regelmässig gelten versicherte Fahrten an höchstens 30 Tagen pro Jahr, gleichgültig, ob die Benützung tageweise oder an aufeinanderfolgenden Tagen erfolgt.
Gesamteigentum	Eine Form des Eigentums, bei welcher das Gebäude oder Grundstück mehreren Eigentümern gemeinsam gehört. Dabei können die Eigentümer nur gemeinsam über das gesamte Eigentum verfügen, klagen oder verklagt werden. Beispiel: Erbengemeinschaft.
Haftpflicht	Die gesetzliche Pflicht, für einen Schaden, den man einem Dritten zugefügt hat, eintreten zu müssen.
Hausrat	<p>a) Hausrat umfasst alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen, insbesondere solche, die dem Zwecke des Wohnens, des Erholens, des privaten Konsums, der sportlichen, handwerklichen und geistigen Betätigung dienen und Eigentum der versicherten Personen sind.</p> <p>b) Zum Hausrat gehören auch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Ausweise, geleaster oder gemieteter Hausrat, Tiefkühlgut, nicht eingelöste Invalidenfahrzeuge; 2) Berufskleider und -utensilien ohne Handelswaren, die Eigentum der versicherten Personen sind; 3) Inhalt von dauerhaft eingerichteten Garten-, Schreber- und Bienenhäusern; 4) von Mietern eingebrachte Gebäudebestandteile.
Individualrechtsgüterschutz	Der Individualrechtsgüterschutz umfasst den Schutz individualisierter Güter, die verkehrsfähig sind und an denen Eigentum und Besitz erworben werden kann.
Innere Unruhen	Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult.
Kosten	<p>Die im Zusammenhang mit dem Eintritt eines versicherten Schadens entstehenden:</p> <p>a) Räumungs- und Entsorgungskosten Kosten für die Aufräumung von Überresten versicherter Sachen, deren Abführung bis zum nächsten geeigneten Ort sowie für deren Ablagerung, Entsorgung und Vernichtung;</p> <p>b) Zusätzlichen Lebenshaltungskosten Massgebend sind die aus der Unbenützbarkeit der beschädigten Räume entstehenden Kosten sowie die Ertragsausfälle aus Untermiete. Eingesparte Kosten werden abgezogen;</p> <p>c) Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser Massgebend sind die effektiven Kosten für die Durchführung der getroffenen Massnahmen;</p> <p>d) Schlossänderungskosten Massgebend sind die effektiven Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlössern an den in der Police bezeichneten Standorten, an vom Anspruchsberechtigten gemieteten Banksafes und dazugehörenden Schlüsseln. Bei Wohnungen in Mehrfamilienhäusern erstreckt sich die Deckung nur auf diejenigen Schlösser, die mit dem betroffenen Schlüssel zu betätigen waren;</p> <p>e) Sperr- und Ersatzkosten für Kredit- und Debitkarten, Identitätskarten und Ausweise, Kundenkarten, Billete, Halbtax-Abonnemente, Notpässe und Not-Identitätskarten.</p>
Kosten für psychologische Nachbetreuung	Kosten für die psychologische Betreuung durch einen diplomierten Arzt oder Psychologen nach einem versicherten Ereignis.
Leicht-Motorfahräder	<p>Gemäss Art. 18 lit. b der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) gelten als Leicht-Motorfahräder Fahrzeuge mit einem Elektromotor von höchstens 0,50 kW Motorleistung, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h und einer allfälligen Tretunterstützung, die bis höchstens 25 km/h wirkt, und die:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) einplätzig sind; b) speziell für das Mitführen einer behinderten Person eingerichtet sind; c) aus einer speziellen Fahrrad-/Behindertenfahrstuhlkombination bestehen, oder d) speziell für das Mitführen von höchstens zwei Kindern auf geschützten Sitzplätzen eingerichtet sind.
Miteigentum	Eine Form des Eigentums, bei welcher das Gebäude oder Grundstück mehreren Eigentümern gehört. Dabei ist das Ganze in Teile (Quoten) zerlegt. Jeder Miteigentümer besitzt eine Quote, über welche er wie ein Eigentümer verfügen kann. Er kann seinen Anteil veräussern oder belasten. Seine Gläubiger können seinen Anteil pfänden.
Mobiliarverglasung	Gläser von Vitrinen, Spiegelschränken, Glastischen und dergleichen sowie Tische aus Stein und Zierbrunnen.
Personenschäden	Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Tötung, Verletzung oder sonstigen Gesundheitsschädigungen von Personen gegen versicherte Personen erhoben werden.

Sachschäden	<p>Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen gegen versicherte Personen erhoben werden. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden.</p> <p>Den Sachschäden gleichgestellt sind die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren.</p>
Schadenverhütungskosten	Die infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses zu Lasten des Versicherungsnehmers gehenden Kosten für angemessene Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden versicherten Schadens.
Sofortige Massnahmen bei Umweltbeeinträchtigung	Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmaßnahmen.
Stockwerkeigentum	Eine Sonderform des Miteigentums. Dabei steht jedem Eigentümer das Recht zu, einen genau bestimmten Teil des Gebäudes für sich allein zu nutzen und zu verwalten, meist eine Eigentumswohnung (siehe auch Miteigentum).
Terrorismus	Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen. Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen Innere Unruhen.
Tierarzt	Beim Tierarzt muss es sich um einen diplomierten Therapeuten und Mitglied der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte (GST) oder Inhaber eines gleichwertigen Diploms im Falle einer Notbehandlung im Ausland handeln.
Umweltbeeinträchtigung	<p>Die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind. Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird.</p> <p>Dabei wird das Durchrosten oder Leckwerden von Anlagen, in denen boden- oder gewässerschädigende Stoffe, wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte), gelagert werden, einem einzelnen, plötzlich eintretenden Ereignis gemäss vorstehendem Absatz gleichgestellt.</p> <p>Anlagen im vorstehenden Sinne sind Tanks und tankähnliche Behälter (Bassins, Wannen usw., nicht aber mobile Behälter) und Rohrleitungen einschliesslich der dazugehörenden Installationen.</p>
Unterversicherung	<p>Ist der Ersatzwert (Wert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Schadenereignisses) höher als die Versicherungssumme, so besteht eine Unterversicherung.</p> <p>Die Entschädigung wird in diesem Fall auf das Verhältnis gekürzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht. Die Unterversicherung wirkt sich sowohl bei Total- als auch bei Teilschäden aus. Die versicherten Sachen sind demnach nach ihrem vollen Wert und nicht lediglich nach der Höhe eines möglichen Schadens zu bewerten.</p>
Vermögensschäden	In Geld messbare Schäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind.
Versicherungsort	Versicherungsorte, die in der Police aufgeführt sind.

Versicherte Personen	<p>Für die Privathaftpflichtversicherung gilt:</p> <p>a) Einzelversicherung: Versichert ist der Versicherungsnehmer. Entsteht eine Lebensgemeinschaft (Ehe, Konkubinat), so erweitert sich der Versicherungsschutz auf den Umfang der Familienversicherung. Dieser erweiterte Versicherungsschutz erlischt, sofern Helvetia nicht binnen einem Jahr seit der Veränderung hiervon schriftlich Mitteilung gemacht wird. Die Prämie für die Familienversicherung ist ab erstem Prämienverfall nach der Entstehung der Lebensgemeinschaft geschuldet.</p> <p>b) Familienversicherung: Darunter fallen der Versicherungsnehmer, sein im gemeinsamen Haushalt lebender Ehe- oder Konkubinatspartner (als Konkubinatspartner gilt eine Person, welche mit dem Versicherungsnehmer eine eheähnliche Beziehung unterhält) und, sofern die nachfolgend Bezeichneten mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt leben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) deren weniger als 20 Jahre alten Kinder und Pflegekinder; 2) unmündige Hausgenossen; 3) deren Eltern; 4) weitere in der Police namentlich genannte Personen. <p>Für die Hausratversicherung gilt: Versichert sind alle mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft lebenden Personen.</p>
VTS	Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge.

